

Der Landtag von Niederösterreich hat am 1. Juli 2004 in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl.Nr.1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr.35/2004 beschlossen:

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds für die Bereiche Gesundheit – Soziales

Artikel I

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds für die Bereiche Gesundheit – Soziales, LGBl. 9450, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Z 3 wird nach dem Wort „Investitionszuschüsse“ die Wortfolge „und/oder Investitionsdarlehen für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung von Krankenanstalten“ eingefügt.
2. Im § 2 Abs. 1 Z 3 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und der Satz „die Mittelaufbringung des NÖGUS kann auch durch Darlehensaufnahme erfolgen;“ angefügt.
3. Im § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000“ durch die Wortfolge „Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung, LGBl. 0813,“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.